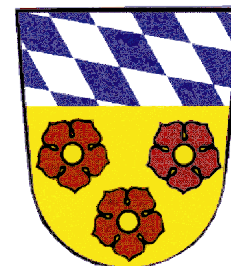


MARKT BAD ABBACH



Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv des Marktes Bad Abbach

In der Fassung vom 05.10.2009,
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.06.2015

Der Markt Bad Abbach erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs des Marktes Bad Abbach werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.

(2) ¹Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benutzer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die die Schuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

(1) ¹Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 30.-- € ²Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. ³Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht. ⁴Für die Benutzung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren für das Standesamt erhoben.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben:

Kopien	Betrag
DIN A 4 / je Seite	1,00 €
DIN A 4 ab 20 Seiten	0,50 €
DIN A 3 / je Seite	2,00 €
DIN A 3 ab 20 Seiten	1,00 €

Lichtbilder	Betrag
Schwarz-Weiß (pro Computeraus-	10,00 €

Gemeindearchiv-Gebührensatzung des Marktes Bad Abbach – Vom: 05.10.2009

druck, Mail, Papierkopie)	
Farbe (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	20,00 €

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder	Betrag
Schwarz-Weiß	75,00 €
Farbe	100,00 €

(4) ¹Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung zur Reproduktion und ist mit der Genehmigung der Reproduktion fällig. ²Bei Publikationen mit wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. ³Die Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1000 Exemplaren. ⁴Sie erhöhen sich um 50% bei einer Auflage bis zu weiteren 5000 Exemplaren und um 100% bei einer höheren Auflage.

(5) Neben den Gebühren nach Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendung
3. bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen des Marktes Bad Abbach, Behörden des Freistaates Bayern, bayerische Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, wenn diese im Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung des Marktes Bad Abbach stehen,
3. in Amts- und Rechtsbeihilfesachen für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
4. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

**§ 4
Fälligkeit, Vorschüsse**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.

(2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

**§ 5
Inkrafttreten¹**

¹ Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 05.10.2009, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.